

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **23. Mai 2013**, mit dem Beginn um **16.00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. Walter **HARNISCH** als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm. Michael **MICHELZ**

Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes **POGLITSCH**

VM. Ingo **WUCHERER**

VM. Christa **PRANTL-BADER**

VM. BR Christian **POGLITSCH**

GR. Doris **NEUHAUS** als Ersatz für VM. Werner **SITTER**

GR. Marian **POGLITSCH**

GR. Ing. Alexander **LINDER**

GRⁱⁿ Alexandra **URSCHITZ** als Ersatz für GR. Thomas **KOPEINIG**

GRⁱⁿ Roswitha **OITZINGER** als Ersatz für GR. Jürgen **BRANDNER**

GR. Alfred **GALLE** als Ersatz für GR. Walter **PICCO**

GRⁱⁿ Christine **SITTER**

GR. Erich **DOBERNIG**

GR. Peter **SALBRECHTER**

GR. Thomas **ARNEITZ** als Ersatz für GR. Ing. Helmut **HERNLER**

GRⁱⁿ RRⁱⁿ Mag^a Johanna **TRODT-LIMPL** ab 16.32 Uhr bzw. Tagesordnungspkt. 5)

GR. Franz **MAIDIC** als Ersatz für GR. Mag. René **BLASNIK**

GR. Franz **RABITSCH** als Ersatz für GR. Mag. Thomas **HEBER**

GR. Christian **OSCHOUNIG**

GR. Hermann **DOLEZAL**

GR. Johannes **STARK**

GR. Johann **NAGELER** als Ersatz für GR. Mag. Walter **MICHORL**

GR. Günther **STICKER**

GR. Erwin **NEUHAUS**

GR. Mag. Markus **RESSMANN**

GR. Josef **KLAPFENBÖCK** als Ersatz für GR. Michael **CERON**

Nicht anwesend waren:

VM. Werner **SITTER**,

GR. Thomas **KOPEINIG**,

GR. Jürgen **BRANDNER**,

GR. Walter **PICCO**,

GR. Ing. Helmut **HERNLER**,
GR. Mag. René **BLASNIK**,
GR. Mag. Thomas **HEBER**,
GR. Mag. Walter **MICHORL** und
GR. Michael **CERON**, alle entschuldigt

Weiters anwesend war:

Al. Günter **SCHROTTENBACHER**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag mit Zustellnachweis und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Verlauf der Sitzung

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass Herr GR. Franz **MAIDIC** noch nicht angelobt ist. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates sich von den Sitzplätzen zu erheben.

Der **A m t s l e i t e r** verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

GR. Franz **MAIDIC** spricht das Gelöbnis mit den Worten "*Ich gelobe*" aus und ist damit angelobt.

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, dass die vorliegende Tagesordnung wie folgt geändert werden soll u.zw.:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes 9a) u.zw. unter **REFERAT VI** mit folgendem Wortlaut: "*Beratung und Beschlussfassung über die Adaption der Richtlinien betreffend der Zuschüsse für den Ankauf von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen*";

Dieser Punkt wurde im Gemeindevorstand vorberaten, nicht jedoch im Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und schlägt er als **Berichterstatter** für diesen Tagesordnungspunkt VM. BR Christian **POGLITSCH** vor.

Die vorliegende Tagesordnung wird mit der vom Vorsitzenden beantragten Änderung von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. Mai 2013 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder GR. Johannes STARK und GR. Günther STICKER bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Nachwahl von Ausschussmitgliedern für folgende Ausschüsse u.zw.:

- a) Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten,
 - b) Ausschuss für Angelegenheiten der Familien und
 - c) Ausschuss für Umweltschutz:
-

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass Herr GR. Mario **KREUZER**, 9581 Ledenitzen, Türkenkopfweg 8, mitgeteilt hat, dass er mit 31. März 2013 sein Gemeinderatsmandat und alle damit verbundenen Funktionen zurücklegt.

Entsprechend den Bestimmungen des § 83 Abs. 6 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, K-GBWO, wurde vom Gemeindevahlleiter, Herrn Bgm. Walter **HARNISCH**, Herr Ing. Helmut **HERNLER** als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See berufen.

Durch den Mandatsverzicht ist auch eine Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern erforderlich, wobei von der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs - Walter **HARNISCH** und sein Team - SPÖ - folgende Wahlvorschläge für Nachbesetzungen unterbreitet wurden:

- a) Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten:
als Mitglied u. Obmann statt bisher GR. Mario **KREUZER** neu GR. Marian **POGLITSCH**
- b) Ausschuss für Angelegenheiten der Familien:
als Mitglied statt bisher GR. Mario **KREUZER** neu GR. Ing. Helmut **HERNLER**
- c) Ausschuss für Umweltschutz:
als Mitglied statt bisher GR. Erich **DOBERNIG** neu GR. Jürgen **BRANDNER** und
als Mitglied statt bisher GR. Thomas **KOPEINIG** neu GR. Ing. Helmut **HERNLER**

Nachdem es sich bei der Wahl der Ausschussmitglieder der obgenannten Ausschüsse um ein Fraktionswahlrecht handelt und der entsprechende Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der SPÖ-Gemeinderatsfraktionsmitglieder unterfertigt wurde, werden

Herr GR. Marian **POGLITSCH**
als Ausschussmitglied u. Obmann für den Ausschuss für Finanz- u. Personalangelegenheiten

Herr GR. Ing. Helmut **HERNLER**
als Ausschussmitglied für Angelegenheiten der Familien

Herr GR. Jürgen **BRANDNER** und
Herr GR. Ing. Helmut **HERNLER**
als Ausschussmitglieder für den Ausschuss für Umweltschutz

gem. § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998,
für gewählt erklärt.

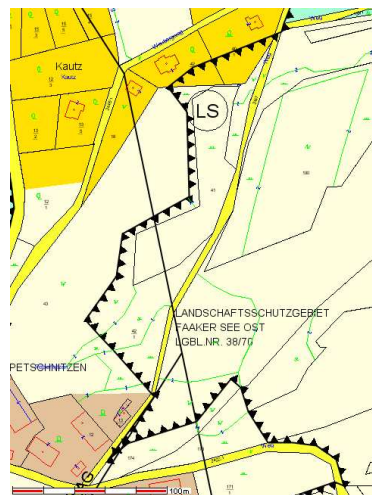
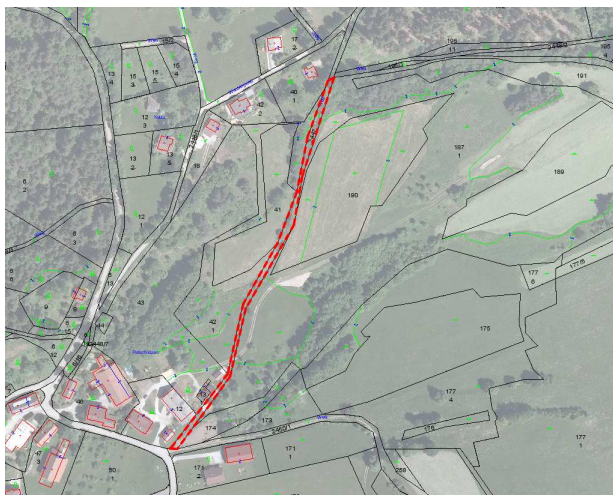
Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

*Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Herrn Josef
RESSMANN betreffend den Erwerb bzw. der Auflassung einer
Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 2447, KG 75305 Ferlach:*

GR. Mag. Markus **RESSMANN** ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem
Tagesordnung befangen und verlässt den Sitzungssaal.

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet:
WORTLAUT des AMTSVORTRAGES vom 19.11.2012:

Mit Eingabe vom 26.07.2012 wurde von Herrn Josef **RESSMANN**, 9581 Petschnitzen, Pa-
noramaweg 26, der Antrag auf Auflassung und Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes,
Parz. 2447, KG. Ferlach, eingebracht. Als Begründung wurde vom Antragsteller folgendes
angegeben: *"Die Parz. 2447, in der KG. Ferlach, durchschneidet auf einer Länge von ca.
300 m² mehrere meiner Grundstücke. Da diese Fläche seit Jahrzehnten nicht mehr als Weg
genutzt wird und über weite Teile durch Sumpfgebiet bzw. Buschwerk verläuft, ersuche ich
um Aufhebung des öffentlichen Gutes."* Der beantragte Bereich verläuft beginnend von der
Hofstelle des Antragstellers, Parz. Bauarea 12, KG. Ferlach, bis zur Einbindung in die derzeit
noch als Weg eingetragene Parz. 2448/2, KG. Ferlach, die im Zuge der Auflösung der Nach-
barschaft Petschnitzen, auf dieser Höhe in die Parz. 192 integriert werden soll. Weiters teilte
Herr **RESSMANN** mit, dass er die Fläche zu einem angemessenen Preis erwerben möchte.



Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung müssten ebenfalls vom
Antragsteller getragen werden. Weiters wurde uns seitens des Antragstellers bzw. der Agrar-
bezirksbehörde Villach mitgeteilt, dass der Bereich ggf. durch ein Flurbereinigungsverfahren
abgearbeitet wird und die Auflassung in diesem Zuge erfolgen kann. Aufgrund der Lage der
Fläche und der vorliegenden Flächenwidmung, die im Falle einer Veräußerung von "*Ver-
kehrsfläche*" in "*Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche*" geändert
werden sollte, wird seitens des Bauamtes ein vergleichsorientierter Verkaufspreis von € 5,--
vorgeschlagen.

Hinweis: Zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Faaker See Ost gelegen, Länge des Weges: ca. 336 m, Durchschnittliche Breite: 3,80 m, Fläche ca. 1.280 m²;
*Seitens des Bauamtes wird beantragt, über den Antrag des Herrn Josef **RESSMANN** grundsätzlich vorzubereiten und ggf. einen Verkaufspreis vorzugeben. **ENDE WORTLAUT AV vom 19.11.2012;***

Beschluss des Bauausschusses vom 26.11.2012:

*Der Bauausschuss schlägt **einstimmig** dem Gemeinderat vor, die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Parz. 2447, KG. Ferlach, sowie den Verkauf dieser Fläche zu einem Betrag von **€ 1.725,40**, lt. Gutachten der Landwirtschaftskammer Kärnten, Herrn Ing. Siegfried **MARKTL**, an Herrn Josef **RESSMANN**, da diese Fläche aus dem öffentlichen Gut entbehrlich ist (Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Parz. 174, KG. Ferlach, und das Vorliegen eines unterfertigten Gutachtens des Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Kärnten), zu beraten und zu beschließen. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von Herrn Josef **RESSMANN** zu tragen und es ist eine entsprechende Vermessungsurkunde vorzulegen.*

Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Parz. 174, KG. Ferlach, Herrn Johann **MIKL**, 9581 Petschnitzen, Panoramaweg 28, sowie das unterfertigte Gutachten des Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Kärnten, Herrn Ing. Siegfried **MARKTL**, sind am 03.12.2012 hieramts eingelangt.

Der **Vorsitzende** stellt ergänzend fest, dass im Bauausschuss die Vorberatung richtig erfolgte, der Beschluss jedoch im Gemeinderat nicht so durchgeführt wurde, wie das Gutachten des Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Kärnten gelautet hat. Daher ist eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig. Der Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 2447, KG. Ferlach, soll zu einem Betrag von € 1.725,40 erfolgen und soll der Beschluss dahingehend gefasst werden, dass die Grundabtretung zu diesem Betrag erfolgen soll.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, den in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am 13. Dezember 2012 gefassten Beschluss über die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Parz. 2447, KG 75305 Ferlach, da diese Fläche aus dem öffentlichen Gut entbehrlich ist sowie den Verkauf dieser Fläche an Herrn Josef **RESSMANN** nicht zum seinerzeitigen Beschluss von € 5,- pro m², sondern zum gutachterlich bestätigten Pauschalbetrag von € 1.725,40 zu ändern, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 26.11.2012. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von Herrn Josef **RESSMANN** zu tragen und ist eine entsprechende Vermessungsurkunde vorzulegen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der privaten Wegparz. 91/5, KG 75423 Korpitsch, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

GR. Ing. Alexander **Linder** berichtet, dass es sich hierbei um einen Akt aus dem Jahre 2003, welcher bis dato nicht abgeschlossen wurde, handelt. Die damaligen Miteigentümer der Wegparz. 91/5, KG 75423 Korpitsch (Andreas und Dagmar **BRUCKER**, 9587 Korpitsch 56, Günther und Emma **STRAUSS**, 9587 Korpitsch 54 und Karin **PIRKER**, 9587 Korpitsch 55) sind mit schriftlicher Eingabe vom 28.03.2003 an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See herangetreten, die (Privatstraße) Wegparz. 91/5, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß

von 407 m² unentgeltlich in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu übertragen.

Die Weganlage war zu diesem Zeitpunkt noch nicht asphaltiert. Nach Einholung der Zustimmung der restlichen Miteigentümer (Dipl.-Ing. Gerhard **DOHR**, 9587 Korpitsch 58 und Mag. Dania **BRUCKER**, 9587 Korpitsch 56) bzw. Unterfertigung der Vereinbarung aller Eigentümer über die Entrichtung eines Kostenbeitrages für die Asphaltierung, wurde die Weganlage durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See fertig gestellt. Der Kostenbeitrag wurde von allen Eigentümern bezahlt.



Die grundbücherliche Durchführung der Übernahme wurde seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See jedoch nie durchgeführt. Mit e-mail vom 14.01.2013 wurde die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See von Herrn Dipl.-Ing. Gerhard **DOHR** auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Da sich die Eigentumsverhältnisse zwischenzeitlich geändert haben, wurde den neuen Eigentümern eine Grundabtretungsvereinbarung übermittelt und

von diesen bereits unterfertigt retourniert. Ebenso liegt die Zustimmung- und Freilassungserklärung bezüglich eines eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten von Frau Karin **PIRKER** und Herrn Julius **PIRKER** auf.

AUSZUG AUS DEM GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

KATASTRALGEMEINDE: 75423 Korpitsch

VERMESSUNGSAMT: Villach

*****ResPublica 2012-04-01

EINGABE: 91/5

GST-NR	G	MBL-BEZ	BA (WI)	FLÄCHE	EMZ	VHW	GB-NR	EZ
91/5	4916-29/2	Sonstige	*	407	499/2008	75423	210	
(Straßenanlage)								

EZ LNR EIGENTÜMER

210 2 ANTEIL: 1/2

Dohr Gerhard Dipl.Ing.

GEB: 1952-12-13 ADR: Korpitsch 58 Riegersdorf 9587

3 ANTEIL: 1/8

Brucker Dania Mag.

GEB: 1960-10-13 ADR: Weiherg. 11 9020

4 ANTEIL: 1/16

Brucker Andreas

GEB: 1957-12-28 ADR: Korpitsch 56 Riegersdorf 9587

5 ANTEIL: 1/16

Brucker Dagmar

GEB: 1959-09-24 ADR: Korpitsch 56 Riegersdorf 9587

6 ANTEIL: 1/8

Pirker Michael

GEB: 1987-05-04 ADR: Korpitsch 55 Riegersdorf 9587

7 ANTEIL: 1/16

Strauß Günther

GEB: 1956-11-15 ADR: Korpitsch 54 Riegersdorf 9587

8 ANTEIL: 1/16

Strauß Emma

GEB: 1960-05-21 ADR: Korpitsch 54 Riegersdorf 9587

Beschluss des Bauausschusses vom 06.05.2013:

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die private Wegparz. 91/5, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 407 m² unentgeltlich und lastenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - EZ 275, KG 75423 Korpitsch, zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der privaten Wegparz. 91/5, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 407 m² unentgeltlich und lastenfrei in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Bauausschusses.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung einer raumordnungsmäßigen Einzelbewilligung nach § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung an Herrn Hubert BAUMGARTNER, 9582 Altfinkenstein, 6, für die Parz. 127/1 und 905, beide KG 75416 Greuth:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Schreiben vom 17.10.2012, bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eingelangt am 25.10.2012, Herr Hubert **BAUMGARTNER**, 9582 Altfinkenstein 6, ein Ansuchen um Erteilung einer Einzelbewilligung nach § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 für die Parz. 127/1 und 905, beide KG. Greuth, eingebracht hat.

Im Sinne des § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996, kann der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers gemäß § 19 a des K-GPIG 1995, idgF, die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen.

Auf den Parz. 127/1 und 905, beide KG. Greuth, befindet sich ein zweigeschossiges ehemaliges Liftgebäude mit einem Ausmaß von ca. 8,50 m x 19,0 m. Dieses Objekt soll umgebaut werden. Geplant ist die Errichtung einer Wohnung (Gesamtnutzfläche ca. 47,30 m²) und einer Hackgutheiz- und Kaminanlage. Das genau bezeichnete Vorhaben liegt im Bauamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in Form eines Bauansuchens samt Baubeschreibung und Pläne auf.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 08.02.2013 bis 08.03.2013 und es sind während der Kundmachungsfrist keine Einwände eingelangt.

Beschluss des Bauausschusses vom 06.05.2013:

*Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die Erteilung einer raumordnungsmäßigen Einzelbewilligung für die Errichtung einer Wohnung und einer Hackgutheiz- und Kaminanlage im bestehenden zweigeschossigen Liftgebäude auf den Parz. 127/1 und 905, beide KG 75416 Greuth, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, an Herrn Hubert **BAUMGARTNER**, 9582 Altfinkenstein 6, zu beraten und zu beschließen.*

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Erteilung einer raumordnungsmäßigen Einzelbewilligung für die Errichtung einer Wohnung und einer Hackgutheiz- und Kaminanlage im bestehenden zweigeschossigen Liftgebäude auf den Parz. 127/1 und 905, beide KG 75416 Greuth, gem. § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 an Herrn Hubert **BAUMGARTNER**, 9582 Latschach, Altfinkenstein 6, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Bauausschusses.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) für eine Teilfläche der Parz. 492/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 991 m² und
b) für eine Teilfläche der Parz. 61/15, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 60 m²:*

Zu a) -

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Eingabe vom 11.03.2013 von den Grundeigentümern bzw. den Antragstellern der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 492/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 991 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Fläche der Parz. 492/1, KG 75428 Mallestig, als "*Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet*" gewidmet. Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die wegmäßige Erschließung des bereits bebauten Grundstückes, Parz. 492/1, KG 75428 Mallestig, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1546, KG 75428 Mallestig ("*Weinbergweg*"), gegeben. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 14.03.2013 bis 11.04.2013 und es sind innerhalb der Kundmachungsfrist keine Einwände bzw. negative Stellungnahme eingelangt.

Beschluss des Bauausschusses vom 06.05.2013:

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 492/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 991 m² zu beraten und zu beschließen.

Die Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 492/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 991 m² wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Zu b) -

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet weiters, dass mit Eingabe vom 27.02.2013 von den Grundeigentümern bzw. der Antragstellerin der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 61/15, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von rd. 60 m² (58,86 m²) gestellt wurde.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die Parz. 61/15, KG 75414 Gödersdorf, als "*Bauland-Dorfgebiet Aufschließungsgebiet*" gewidmet. Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und

- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die wegmäßige Erschließung des bereits bebauten Grundstückes, Parz. 61/15, KG 75414 Gödersdorf, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1741/2, KG 75414 Gödersdorf ("*Warmbaderstraße*"), gegeben. Auf der beantragten Fläche ist die Errichtung eines Carports geplant. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 07.03.2013 bis 04.04.2013 und es sind innerhalb der Kundmachungsfrist keine Einwände bzw. negativen Stellungnahmen eingelangt.

Beschluss des Bauausschusses vom 06.05.2013:

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 61/15, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 60 m² zu beraten und zu beschließen.

Die Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 61/15, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 60 m² wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

GR. Hermann D o l e z a l stellt fest, dass das Aufschließungsgebiet in Müllnern sich zum Teil in der "*Gelben Zone*" befindet.

GR. Ing. Alexander L i n d e r erklärt, dass es nur im Bereich der "*Gelben Zone*" eine Widmung gibt und alle nicht verbauten Flächen mit dem Zusatz "*Aufschließungsgebiet*" versehen sind und muss auch bei einem kleinen Zubau, wie z.B. einem Carport, eine entsprechende Aufhebung dieser Teilfläche erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g

a) die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 492/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 991 m² und

b) die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 61/15, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 60 m²,

wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Bauausschusses sowie entsprechend der Beilagen 1 und 2 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SEELEBEN GmbH, 8792 St. Peter-Freienstein, Schlossweg 2, betreffend die Erstreckung der in der Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Parz. 39/4, 40/1, 41/1, 42/1 und 42/3, alle KG 75426 Latschach, festgesetzten Frist:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Eingabe vom 20.03.2013 die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Helmut FETZ, Dr. Birgit FETZ und Mag. Gerhard WLATTNIG, Leoben, in Rechtsvertretung für die SEELEBEN GmbH, 8792 St. Peter-Freienstein, ersucht hat, die in der Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Parz. 39/4, 40/1, 41/1, 42/1 und 42/3, alle KG 75426 Latschach, festgesetzte Frist um drei Jahre zu verlängern.

Im Zuge der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung HEFFERMANN-Gründe wurde von den Antragstellern mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Umwidmungsfläche innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen. Als Besicherung wurde am Gemeindeamt

der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine Bankgarantie in der Höhe von € 280.000,-- hinterlegt.

Im Hinblick auf die in § 22 Abs. 11 K-GplG 1995 festgelegten Verpflichtungen des Bürgermeisters zur Sammlung und Bereithaltung von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen zur Einsichtnahme wurde von der Kärntner Landesregierung nachfolgende einzuhaltende Vorgangsweise mitgeteilt:

1. Vertragliche Vereinbarungen der Gemeinde mit Grundeigentümern

1.1. Privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinde zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung haben ihre Rechtsgrundlage in § 22 K-GplG 1995 und in der Richtlinien-Verordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 105/1997, in der einzelne Vertragsarten näher ausgeführt werden. Damit werden insbesondere die Mindestinhalte von solchen Vereinbarungen festgelegt. Es handelt sich hierbei um Rechtsgeschäfte zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, die eine Willensübereinkunft der Vertragspartner voraussetzen, somit um eine zweiseitige von beiden Vertragsparteien in Geltung gesetzte rechtliche Regelung. Der Zweck dieser Vereinbarungen liegt in der Erhöhung der Effektivität von hoheitlichen Planungsmaßnahmen der Gemeinde.

1.2. Für die nichthoheitlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches besteht eine grundsätzliche Generalkompetenz des Gemeinderates. Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 22 K-GplG 1995 stellt einen Akt der nichthoheitlichen Verwaltung der Gemeinde, die nicht den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist, dar. Demzufolge ist hierzu ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

1.3. Schriftliche Ausfertigungen von Verträgen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen. Da dem Vertrag ein Beschluss des Gemeinderates zugrunde liegen muss, hat die schriftliche Ausfertigung darüber hinaus auch die Unterschrift eines Mitgliedes des Gemeinderates und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

2. Befristung

Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken haben jedenfalls die Bebauungsfrist zu enthalten. Innerhalb der festgelegten Bebauungsfrist ist die vereinbarte widmungsgemäße Bebauung zu vollenden. Art und Umfang der Bebauung sind in Abstimmung mit dem Widmungszweck vertraglich festzulegen. Von Gesetzes wegen ist diese Frist zur Bauvollendung mit fünf Jahren limitiert.

3. Erstreckung der Frist

Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung eingeräumt wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung dann Bedeutung erlangt, wenn die vertragliche Leistungsfrist abgelaufen ist. Demnach ist bei Vertragsabschluss vorzusorgen, dass für den Zeitraum nach Ablauf der Leistungsfrist eine entsprechende Besicherung bzw. Liquiditätsgarantie des Leistungspflichtigen besteht. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Verlängerung der Bebauungsfrist eingeräumt werden kann (siehe vorhin).

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird eine geleistete Sicherstellung frei bzw. ist diese dem Vertragspartner zu retournieren. Im Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuierten und deren Geldwert einzuziehen.

*D.h. eine **begonnene Bebauung**, zumindest aber eine vorbereitende Maßnahme wie der **Bauantrag mit der angeschlossenen Einreichung**, müssen beim Bauamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vorliegen. Allein die Erklärung, dass sich die Flächen nicht verkaufen lassen reicht als berücksichtigungswürdiger Grund nicht aus. Die Hälfte der ursprünglich*

vereinbarten *Bebauungsfrist*, rein rechnerisch zweieinhalb Jahre, dient hierbei als *Orientierung*, damit sind die bisher vereinbarten drei Jahre, die von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gewährt wurden, weiterhin als zulässig anzusehen.

Im vorliegenden Fall wurde der Bescheid um Errichtung einer Wohnanlage mit 74 Wohnungen und 115 Pkw-Abstellplätzen auf den oben genannten Parzellen am 25.09.2008 seitens des Bauamtes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erteilt und liegt somit ein berücksichtigungswürdiger Grund für die Erstreckung der Frist vor. Es wird daher vorgeschlagen, die Frist durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See um weitere drei Jahre zu erstrecken.

Beschluss des Bauausschusses vom 06.05.2013:

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, dem Antrag der SEELEBEN GmbH, 8792 St. Peter-Freienstein, Schlossweg 2, stattzugeben und eine Verlängerung der Frist für die widmungsgemäße Verwendung der Parz. 39/4, 40/1, 41/1, 42/1 und 42/3, alle KG 75426 Latschach, bis zum 31.12.2013 zu beraten und zu beschließen.

Ergänzend stellt GR. Ing. Alexander L i n d e r fest, dass die Frist unter berücksichtigungswürdigen Gründen um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Die Wohneinheiten wurden bereits gebaut, bis auf ein einziges Objekt. Es wurde auch bereits mit dem Bau des letzten noch fertig zu stellenden Objektes begonnen und stellen dies alles berücksichtigungswürdige Gründe dar. Die Bauwerber haben um Erstreckung der Frist lediglich bis 31. Dezember 2013 angesucht, weshalb der Bauausschuss diese Frist so zur Kenntnis genommen und nicht einer Fristerstreckung um drei Jahre zugestimmt hat.

Der V o r s i t z e n d e stellt ergänzend fest, dass auch im Gemeindevorstand die Beratung dahingehend erfolgte, dass die Verlängerung der Frist bis 31. Dezember 2013 und nicht die Erstreckung auf drei Jahre erfolgen soll.

VM. BR Christian P o g l i t s c h stellt fest, dass es sich hierbei um Appartementanlagen der Fa. SEELEBEN GmbH handelt, die auf dem ehemaligen Gelände der HEFFERMANN-Gründe errichtet wurden. Es standen vor einigen Jahren Umwidmungsanträge betreffend zweier Grundstücke u.zw. jenes des Campingplatzes HEFFERMANN und des Strandbades GUGGANIG im Gemeinderat zur Diskussion und hat sich der Gemeinderat mehrheitlich für eine Umwidmung entschieden, unter der Voraussetzung, dass ein Erlebnisstrandbad am Gelände des HEFFERMANN-Campingplatzes errichtet wird. Man hat sich damals auch eine zeitliche Frist gesetzt und eine Bankgarantie eingefordert. Bis heute ist das Strandbad nicht in Betrieb und sind seitdem sieben Jahre vergangen. Der Hauptteil der Appartementanlagen wurde bereits errichtet und auch verkauft. Bis dato wurde jedoch das für die Bevölkerung und die Tourismuswirtschaft so wichtige öffentlich zugängliche Strandbad nicht realisiert. Derzeit gibt es nur einen Rohbau, der kurz vor der Fertigstellung steht, daher ist auch anzunehmen, dass es in naher Zukunft doch ein Bad geben wird. Der Gemeinderat entscheidet autark darüber, ob die Bankgarantie gezogen oder ob einer Verlängerung bis 31. Dezember 2013 zugestimmt werden soll. Es gehe nicht nur um das Gebäude des Bades selbst, sondern auch um 150 Parkplätze, die dringend notwendig sind, um das Bad entsprechend bewirtschaften zu können. Seine Fraktion kann dem Antrag unter der Bedingung zustimmen, dass die Fristerstreckung bis 31. Dezember 2013 erfolgt und dass das Bad im Frühjahr 2014 auch tatsächlich in Betrieb geht. Das Bad wird für die Tourismuswirtschaft dringend gebraucht, da zugehörige Kapazitäten rund um den Faaker See vorhanden sind. Für die ÖVP-Fraktion komme eine weitere Verlängerung über den 31. Dezember 2013 hinaus nicht in Frage.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass aufgrund von Anrainereinsprüchen eine Bauverzögerung eingetreten ist und hat auch die Bauträgerschaft mehrmals gewechselt. Der SEELEBEN GmbH stehe rechtlich auch die Möglichkeit zu, im Falle der Nichtrealisierung bzw. Fertigstellung bis 31. Dezember 2013 nochmals einen Antrag auf Fristerstreckung zu stellen

und hat der Gemeinderat darüber allenfalls nochmals zu befinden. Auch er hoffe, dass die Fertigstellung noch im heurigen Jahr erfolgt und dass das Bad im Frühjahr 2014 den Betrieb aufnimmt.

GR. Franz **M a i d i c** plädiert dafür, beim Beschluss einen Hinweis darauf zu geben, dass die Fristerstreckung ursächlich mit dem Bad und der Errichtung der Parkplätze verbunden ist.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt dazu fest, dass diese Sachen nichts miteinander zu tun hätten. Beim Bad handelt es sich um eine Widmungsaufgabe an den Bauträger und die See-Eigentümer und muss auch für das Bad ein eigens bestimmter Parkplatz errichtet werden. Die Gemeinde muss darauf achten, dass die lt. Bebauungsplan vorgesehene notwendige Anzahl an Parkplätzen für das Bad tatsächlich errichtet wird. Die notwendige Anzahl von Parkplätzen für die Appartementanlage ist baubescheidmäßig geregelt.

VM. BR Christian **P o g l i t s c h** stellt fest, dass für ihn die beiden Dinge sehr wohl mit einander verbunden sind, da das Bad ohne entsprechender Parkplätze nicht betrieben werden kann. Ohne entsprechende Anzahl an Parkplätzen wird es auch seitens der Bezirkshauptmannschaft Villach keine gewerberechtliche Abnahme für das Bad geben. Es darf keinesfalls passieren, dass die Errichtung der Parkplätze um weitere zweieinhalb Jahre hinausgezögert wird. Er stimme mit GR. Franz **MAIDIC** darin überein, dass der **SEELEBEN** GmbH mitgeteilt wird, dass auch die Parkplätze bis Jahresende 2013 errichtet werden, damit das Bad im Frühjahr 2014 den Betrieb aufnehmen kann.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt abschließend nochmals fest, dass über die Fristerstreckung für die Kautions bis zum 31. Dezember 2013 bzw. die Fertigstellung der Baulichkeiten bis 31. Dezember 2013 abgestimmt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Erstreckung der Frist der in der Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Parz. 39/4, 40/1, 41/1, 42/1 und 42/3, alle KG 75426 Latschach, beantragt durch die Fa. SEELEBEN GmbH, 8792 St. Peter-Freienstein, Schlossweg 2, bis zum 31. Dezember 2013, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Bauausschusses.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergaben:

GR. Ing. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass über folgende Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll:

- 1.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Ulrich **LACKNER** (Jasmin **BLÜMEL**), Fürnitz, Korpitschstraße 10/N/2, im Ausmaß von 51,84 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Sonja **SCHWARZINGER** (1 Person), Ledenitzen, Egger Straße 37, zu vergeben.*
- 2.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Josef **KOPPLHUBER** (Reinhard **MAYER**), Latschach, Kulturhausstraße 1/2/7, im Ausmaß von 51,13 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Jürgen **MARTINSCHITZ** (1 Person), Villach, Tafernerstraße 23/6/57, zu vergeben.*
- 3.) Nachbesetzung der Wohnung nach Familie **TARMANN** Uwe und Angelika, Fürnitz, Korpitschstraße 2/N/2, im Ausmaß von 59,19 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Admira **NUHANOVIC** (4 Personen), Fürnitz, Dammweg 16/3, zu vergeben.*

- 4.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Martina **NIEDERL**, Latschach, Kulturhausstraße 8/6, im Ausmaß von 86,22 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Marianne **OSWALDER** (2 Personen), Latschach, Kulturhausstraße 8/2, zu vergeben.*
- 5.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Herbert **UNTERWEGER**, Finkenstein, Marktstraße 44c/18, im Ausmaß von 86,22 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Nicole **STEIGER** (2 Personen), Finkenstein, Marktstraße 44c/18, zu vergeben.*

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Ingo W u c h e r e r berichtet weiters über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben, welche nicht im Bauausschuss vorberaten wurden:

- 1.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Marianne **OSWALDER**, Latschach, Kulturhausstraße 8/2, im Ausmaß von 86,22 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Elisabeth **FUGGER** (2 Personen), Latschach, Kulturhausstraße 10/10, zu vergeben.*
- 2.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Johanna **GALLOBITSCH**, Fürnitz, Korpitschstraße 10/N/3, im Ausmaß von 52,87 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Hermann **TRUNK** (1 Person), Villach, Bahnhofsstraße 10/6, zu vergeben.*

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungsvergaben, wie von den Berichterstattern vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über das Instandhaltungsprogramm 2013 - laufende Instandhaltung öffentliche Wege, Straßen und Beleuchtung:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass für das diesjährige Straßensanierungs- und Beleuchtungsprogramm derzeit vorgesehen ist, die im Jahr 2012 begonnenen und nicht abgeschlossenen Maßnahmen weiterzuführen und zu komplettieren. Da sich zum beschlossenen Programm des Jahres 2012 (lt. der Zusammenstellung der Sanierungen **TERRAG ASDAG** 2012) Mehraufwendungen und über das Jahr unaufschiebbare zusätzliche Maßnahmen ergeben haben, ist es nicht möglich gewesen, das gesamte Vorhaben an ausgeschriebenen Straßenbaumaßnahmen mit den vorhandenen Mitteln auch umzusetzen. Es wurden aufgrund der Dringlichkeit (Unwetterschäden "*Susalitscher Straße*", Gefahr im Verzug "*Garten- und Erlenweg*" in Faak, Neubau "*Sonnrainweg*" Fürnitz zum Wohnblock, Erweiterung der Maßnahmen in der "*Dorfstraße*" in Latschach, Zusätze durch Schäden in der "*Ferdinand-Wedenig-Straße*", *Bitunova Promenade* in Faak und "*Warmbaderstraße*" sowie

"St. Stefaner-Weg" etc.) auch noch Maßnahmen durchgeführt, die budgetär erst heuer abfinanziert werden können.

Basis der Beschlussfassung für das Wegebau- und Sanierungsprogramm der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See soll der Maßnahmenkatalog des Bauamtes sein, welcher seit 2009 geführt und laufend ergänzt bzw. bearbeitet wird.

Diese Auflistung der Straßen beinhaltet die aus Sicht des Bauamtes dringlichsten Maßnahmen und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Priorität dar. Dem Katalog werden ständig Anregungen und Anträge hinzugefügt bzw. auch nach Erledigung entfernt. Es soll ein Überblick dahingehend entstehen, wie groß der derzeitige Aufwand an Sanierungen und Wegbauprogramme bzw. öffentlicher Beleuchtung, besteht.

Die in diesem Maßnahmenkatalog grün unterlegten Straßenbereiche sollen die Basis der heurigen (ggf. nächstjährigen) Maßnahmen dargestellten und sollen mit der Zuführung aus dem 1. NTV zum Konto "Instandhaltung Straßenbau" abgedeckt werden. Ebenso sind zu den geplanten Maßnahmen, Förderungen bei der Kommunalen Verkehrs und Infrastruktur des Landes Kärnten (KVI 2013-2014) beantragt und in der Größenordnung von ~ 25% des Investitionsvolumens in Aussicht gestellt.

Für die genannten Bereiche wurden 2012 Ausschreibungen der einzelnen Straßenzüge vorgenommen und die Preise des Bestbieters (Fa. **TERRAG ASDAG**) werden für 2013 gehalten. Aufgrund der vorhandenen Mittel wird es bei gewissen Straßenzügen nur möglich sein Teilbereiche zu verwirklichen. Es erscheint sinnvoll, die noch ausstehenden Arbeiten des Jahres 2012 von der Fa. **TERRAG ASDAG** ausführen zu lassen.

Ebenso soll im Abschnitt Neubau von öffentlicher Beleuchtung "Sonderanlagen" der gekennzeichnete Bereich "Warmbaderstraße" und "Hügelweg" ausgeführt werden, wobei hierbei ein Ausführungsmix an zu vergebenden Grab- und Asphaltierungsmaßnahmen und Eigenleistungen durch dem Wirtschaftshof mit Materialzukauf zu tragen kommen soll. Ebenso sind hier ständige Kleinerweiterungen sowie Nachrüstungen und Schäden zu bestreiten.

Bedeckung: Referat II - Konto Instandhaltung Straßenbauten **1/612000/611100**
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag: € **200.000,--**
veranschlagt: € 100.000,--
verplant und verbraucht: € 250.000,--
Rest 1. NTV: € 150.000,--

Bedeckung: Referat II - Konto Beleuchtung Sonderanlagen **1/816000/050000**
voranschlagswirksamer Gesamtbetrag: € **30.000,--**
veranschlagt: € 41.600,--
verplant und verbraucht: € 1.000,--
verfügbar: € **40.600,--**

Der Maßnahmenkatalog 2013 zur Straßensanierung wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 3 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss des Bauausschusses vom 06.05.2013:

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, das Straßensanierungs- und Beleuchtungsprogramm für das Jahr 2013 zu beraten und zu beschließen.

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass im Gemeindevorstand auch weitere Sanierungsmaßnahmen vorgeschlagen und in der Zwischenzeit geprüft wurden. Es handelt sich um einen Teil der Straße im Bereich der "Lederersiedlung", ein Teilbereich des "Erlenweges" in Höfling sowie soll der Beleuchtung im Bereich der "Bachstraße" eine höhere Priorität zuerkannt werden. Nach Besichtigung durch das Bauamt sollen entsprechend der Ergänzung des Amtsvortrages vom 23. Mai 2013 folgende Straßenzüge, abhängig von der Zuführung im Nachtragsvoranschlag bzw. durch Bedarfszuweisungen des Landes zur Ausführung gelangen:

Untergreuth (Abschnitt Hoja und Krainer) Kosten ca. € 56.000,--, Altfinckenstein (Abschnitt Baumgartner und Truppe) Kosten ca. € 55.000,--, Petschnitzen (Abschnitt Panoramaweg) Kosten ca. € 35.000,-- und Ledenitzen (Paradies-, Zykamen- und Vincaweg) Kosten ca. € 50.000,--. In Untergreuth handelt es sich um den Straßenabschnitt, bei dem unterhalb der Kirche eine Hangrutschung eintreten könnte. In Altfinckenstein der Abschnitt zwischen Baumgartner Richtung Truppe. In Petschnitzen handelt es sich um einen Abschnitt des "*Panoramaweges*" ausgehend von der Kirche. Zur Beleuchtung darf ausgeführt werden, dass die Beleuchtung in der "*Warmbaderstraße*" ausgeführt werden soll sowie im Bereich des "*Hügelweges*" und der "*Bachstraße*" in Faak am See. Es soll abgewartet werden, ob die Arbeiten der *KELAG* entlang der "*Bachstraße*" durchgeführt werden oder nicht. Es soll das Kabel im Zuge der *KELAG*-Arbeiten mitverlegt und als zweiter Bauabschnitt dann die Beleuchtung errichtet werden. Um alle desolaten Straßenstücke sanieren zu können, bräuchte man die drei- bis vierfachen Mittel. Insgesamt ist vorgesehen € 196.000,-- an Straßeninstandhaltungen sowie Beleuchtung im heurigen Jahr umzusetzen. Seitens des Landes gibt es eine schriftliche Zusage über eine 25 %ige Mitfinanzierung, wobei der Rahmen € 250.000,-- beträgt. Dies würde seitens des Landes eine Förderung von € 60.000,-- ausmachen. Es ist noch nicht ganz klar, ob eine 25 %ige Förderung anteilmäßig auch bei einer höheren Investitionssumme, die über € 250.000,-- hinausgeht, gewährt wird.

VbGm. Dipl.-Ing. Hannes P o g l i t s c h stellt fest, dass er selbst einen Teil der Wegabschnitte, die sanierungsbedürftig sind, abgefahren ist. Es gibt in der Gemeinde einige Abschnitte von Gemeindestraßen, die in einem bedenklichen Zustand sind. Er erwähnt in diesem Zusammenhang den "*Paradiesweg*" in Ledenitzen, den "*Zykamenweg*" sowie die Zufahrt von Petschnitzen zur Kirche. Es gibt auch weitere Bereiche, die in nächster Zeit saniert werden sollten. Der Bürgermeister hat in Aussicht gestellt, dass diese im nächsten Jahr realisiert werden. Es handelt sich um die Zufahrt nach Höfling, weiters geht es auch um die Verbindung zwischen den Ortschaften St. Job und Korpitsch. Er richtet an den Baureferenten, VM. Ingo **WUCHERER** die Frage, wie viel km Straßennetz die Gemeinde insgesamt hat und wie viel davon im heurigen Jahr saniert wird. Dann könne man sich auch ausrechnen, wie lange es noch dauern wird, bis man tatsächlich alle Straßen saniert hat. Die Gemeindestraßen stellen eine wichtige Infrastruktur für die Gemeinde und die BürgerInnen dar und wird es sicherlich noch Kraftanstrengungen bedürfen, um alle Notwendigkeiten betreffend der Sanierungen in den Griff zu bekommen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass die Gemeinde rd. 230 km Gemeindestraßen hat. Im heurigen Jahr werden insgesamt ca. 2 km saniert.

VM. Ingo W u c h e r e r stellt dazu fest, dass es ein Faktum ist, dass bei vielen Gemeindestraßen große Schäden vorhanden sind. Aus Mangel an den nötigen Finanzmittel kann jedes Jahr nun ein Teil dieser Schäden u.zw. die dringend notwendigsten behoben werden. Die Sanierung erfolgt nach einem Prioritätenkatalog. Abschließend bedankt er sich bei allen Fraktionen dafür, dass sie Verständnis für diese dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen aufbringen und es möglich ist, einige Straßenzüge, die gröbere Schäden aufweisen, im heurigen Jahr wieder instand zu setzen.

Der V o r s i t z e n d e ergänzt, dass es nicht so viele Totalschäden gibt, aber ca. 30 % bis 35 % jener Gemeindestraßen, die in höheren Lagen durch Ortschaften führen, sind sicherlich sanierungsbedürftig. Positiv erwähnt er in diesem Zusammenhang die 25 %ige Landesförderung, die für die Sanierung von Gemeindestraßen gewährt wird. Er wird auch zukünftig versuchen, nach Maßgabe der Mitteln, die größten Schäden von Gemeindestraßen zu sanieren.

VbGm. Dipl.-Ing. Hannes P o g l i t s c h stellt abschließend fest, dass bei einer "*Lebensdauer*" von rd. 50 Jahren jedes Jahr rd. 5 km Straßen saniert werden müssten. Tatsächlich saniert

werden dieses Jahr lediglich rd. 1,6 km und stellt dies die Gemeinde vor große finanzielle Probleme.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g das Straßeninstandhaltungsprogramm 2013 (Wegbauprogramm und Beleuchtung) inkl. Ergänzung nach Besichtigung Bürgermeister und Baureferent, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 3 dieser Niederschrift. Weiters sollte auch die Beleuchtung in der "Bachstraße" in Faak am See in der Prioritätenzuordnung auf die höchste Prioritätsstufe 1 geändert werden.

Zu Punkt 9a) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Adaption der Richtlinien betreffend Zuschüsse für den Ankauf von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen:

VM. BR Christian P o g l i t s c h berichtete, dass in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft am 9. April 2013 über die Adaptierung der Richtlinien betreffend Zuschüsse für den Ankauf von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen wie folgt vorberaten wurde:

In der Sitzung des Kontrollausschusses vom 13. März 2013 wurde aufgrund von Überprüfungen von ausbezahlten Förderungen an land- und forstwirtschaftlichen Maschinengemeinschaften in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See folgender Beschluss gefasst: "Für die Zukunft schlägt der Kontrollausschuss dem Landwirtschaftsausschuss einstimmig vor, Richtlinien für eine zweckmäßige und transparente Förderungsabwicklung für land- und forstwirtschaftliche Maschinengemeinschaften auszuarbeiten."

In der Sitzung des Gemeinderates vom 08.11.1996 wurde die 25%-ige Förderung für den Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen, in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2007 die 10 %ige Förderung für den Ankauf von forstwirtschaftlichen Maschinen beschlossen.

Bisherige Richtlinien:

- ↳ mind. vier Mitglieder in der Maschinengemeinschaft
- ↳ Vorlage der Originalrechnung und Zahlungsbestätigung
- ↳ Kostenvoranschläge

Da es lt. Auskunft von Ing. SCHUSSER (Landwirtschaftskammer Kärnten) für die Maschinengemeinschaften keine Meldepflicht oder sonstige Eintragungen bei einer Behörde vorgesehen ist, sollen die Richtlinien für eine Förderabwicklung dementsprechend adaptiert werden.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft möge über die Adaptierung der derzeitigen Richtlinien für eine zweckmäßige und transparente Förderabwicklung für land- und forstwirtschaftliche Maschinengemeinschaften beraten.

Neue Richtlinien:

Beilagen bei Antragsstellung (! vor Kauf !):

- ↳ Angebote (mind. zwei Vergleichsangebote)
- ↳ Vertrag der Maschinengemeinschaft (Kooperationsvertrag)
- ↳ Mitgliederliste (mind. sechs Mitglieder)

Beilagen vor Auszahlung:

- ↳ Rechnung
- ↳ Zahlschein

Sonstiges:

- ↳ pro land- bzw. forstwirtschaftlicher Maschine kann nur ein Antrag innerhalb von zehn Jahren gestellt werden

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die derzeitigen Richtlinien für eine zweckmäßige und transparente Förderabwicklung für land- und forstwirtschaftliche Maschinengemeinschaften zu adaptieren.

Der Antrag auf Förderung des Ankaufes von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen bildet als Beilage 4 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n fragt, weshalb die Förderung für landwirtschaftliche Geräte (25 %) höher ist als für forstwirtschaftliche Geräte, bei denen die Förderung nur 10 % beträgt.

VM. BR Christian P o g l i t s c h stellt dazu fest, dass die forstwirtschaftlichen Geräte erheblich teurer sind als landwirtschaftliche Geräte und sich die Gemeinde eine so hohe Förderung (25 %) nicht leisten könne. Es würde den Budgetrahmen des Landwirtschaftsreferates sprengen. Er weist auch darauf hin, dass es diese Art von Förderungen nicht in allen Gemeinden gibt. Diese Förderung ist auch ein indirekter Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft und sollte man diese Förderung beibehalten. Es muss jedenfalls Richtlinien geben, damit sich die Maschinengemeinschaften entsprechend orientieren können.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die neuen Förderrichtlinien für eine zweckmäßige und transparente Förderabwicklung für land- und forstwirtschaftliche Maschinengemeinschaften, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie entsprechend der Beilage 4 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vereinbarung betreffend der Übergabe der Agenden an den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See:

VM. BR Christian P o g l i t s c h berichtet, dass mit Beschluss vom 21. März 2013 der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker See bezüglich der Übergabe der Agenden des Tourismus an den privaten Tourismusverband bestätigt hat.

Der Tourismusverband Finkenstein am Faaker See hat mit e-mail vom 17. Mai 2013 beantragt, zwei Formulierungen, wie folgt, zu ändern:

Unter Pkt. 3 der Vereinbarung - Instandhaltungsarbeiten

1. Absatz alt -

Für die Pflege und Betreuung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur wird der TVB 10 % (im Jahr 2013: 34.000 Euro) seines Haushaltsbudgets (= Einnahmen aus Ortstaxen und Tourismusabgabe) als Kostenbeitrag an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See leisten. Damit sind, abgesehen von den Bereichen Bauernmarktgelände, European Bike Week sowie in weiterer Folge die Langlaufloipen, alle Instandhaltungsarbeiten abgegolten.

Dieser Absatz sollte wie folgt geändert werden:

1. Absatz neu lt. Vorschlag des Tourismusverbandes:

Der Tourismusverband übernimmt die Instandhaltungsarbeiten (= Pflege und Betreuung der Infrastruktur, siehe Punkte 5. und 6.) und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten für das Bauernmarktgelände und die European Bike Week.

Die Pflege und Betreuung der sonstigen öffentlichen Freizeitinfrastruktur wird von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See weiterhin auf eigene Kosten übernommen.

Zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Tourismusverband wird eine Abgabenteilung vereinbart u.zw. derart, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See von jenem Anteil an Ortstaxe und pauschalierter Ortstaxe, den sie gemäß Kärntner Tourismusgesetz 2011 an den Tourismusverband zur Verfügung zu stellen hat, für das Jahr 2013 den Abgabebetrag in der Höhe von € 34.000,-- einbehält.

Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz endgültig wie folgt zu formulieren:

1. Absatz **endgültig** -

Der Tourismusverband Finkenstein am Faaker See übernimmt die Instandhaltungsarbeiten (= Pflege und Betreuung der Infrastruktur, siehe Punkte 5. und 6.) und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten für das Bauernmarktgelände und die European Bike Week sowie allfällige Kosten für neu zu errichtende Langlaufloipen. Die Pflege und Betreuung der sonstigen öffentlichen Freizeitinfrastruktur wird von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See weiterhin auf eigene Kosten übernommen.

Zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker See wird eine Abgabenteilung vereinbart u.zw. derart, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See von jenem Anteil an Ortstaxe und pauschalierter Ortstaxe, den sie gemäß Kärntner Tourismusgesetz 2011 an den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See zur Verfügung zu stellen hat, für das Jahr 2013 den Abgabebetrag in der Höhe von € 34.000,-- einbehält.

Nachdem diese Formulierung lediglich die Regelung für das Jahr 2013 beinhaltet wird von uns vorgeschlagen zu überprüfen, ob die nachfolgende Formulierung steuerrechtlich für die Folgejahre aufgenommen werden könnte. Sollte dies der Fall sein, müsste im Herbst diesen Jahres (vor 31. Oktober, dem letztmöglichen Kündigungsdatum der Vereinbarung) der folgende Satz beigefügt werden:

"In weiterer Folge soll dieser Abgabebetrag jeweils in der Höhe von 10 % der Einnahmen des Tourismusverbandes Finkenstein am Faaker See aus der Ortstaxe der pauschalierten Ortstaxe und der Tourismusabgabe betragen".

Diese Vorgangsweise ist mit Herrn Notar Mag. Markus **TRAAR**, der die steuerrechtliche Relevanz überprüfen wird, abgesprochen.

Unter Pkt. 6 der Vereinbarung - Bauernmarktgelände / Marktplatz

Der Tourismusverband Finkenstein am Faaker See möchte folgende alte Formulierung durch die danach angeführte neue Formulierung in diesem Punkt ersetzt haben:

alt -

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See behält das Marktrecht und die volle Verfügungsgewalt über das gesamte Bauernmarktareal. Der TVB kann nach Absprache mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See weitere Veranstaltungen auf dem Gelände durchführen.

neu -

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See behält das Marktrecht und die vollen Eigentumsrechte über das gesamte Bauernmarktareal. Der TVB kann nach vorheriger Bekanntgabe an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See weitere Veranstaltungen auf dem Gelände durchführen.

Es wird empfohlen, die alte beschlossene Formulierung beizubehalten.

Der Gemeindevorstand schlägt bei Punkt 3 e i n s t i m m i g und bei Punkt 6 mit 6 : 1 Stimme (VM. BR Christian POGLITSCH) vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GRⁱⁿ Christine S i t t e r fragt, ob die Einbehaltung des Kostenbeitrages an die Gemeinde von € 34.000,-- gleichzeitig bedeute, dass der Tourismusverband auch weniger an die Region und an die Kärnten Werbung zu bezahlen hat.

VM. BR Christian P o g l i t s c h beantwortet die Anfrage dahingehend, dass die Einbehaltung des Kostenbeitrages für Instandhaltungsarbeiten und damit zusammenhängende Kosten für das Bauernmarktgelände und European Bike Week in der Höhe von € 34.000,-- einen steuerlichen Vorteil bringt, da die Gemeinde sonst eine Rechnung über € 34.000,-- an den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See stellen müsste und dies zu einer Steuerpflicht führen würde. Die an die Tourismusregion zu leistenden Abgaben bleiben davon unabhängig, sie werden stets von den Einnahmen der Ortstaxe berechnet. Es ist somit damit kein Nachteil weder für die Gemeinde noch für die Tourismusregion noch für das Land Kärnten verbunden. Bezüglich der beantragten Änderung der Vereinbarung was das Bauernmarktgelände und den Marktplatz anlangt, habe er Verständnis für beide Positionen, sowohl für jene des Tourismusverbandes als auch für jene der Gemeinde. Er ersucht, der beantragten Änderung zuzustimmen, da der Tourismusverband bereits in den ersten Monaten hervorragende Arbeit geleistet und bereits viel umgesetzt hat. Die Regelung sollte bis Jahresende so wie vorgeschlagen, beschlossen werden, da der Tourismusverband als Pächter auftritt und man als Pächter auch eine gewisse Verfügungsgewalt über das Pachtobjekt haben sollte. Sollte bei der heutigen Gemeinderatssitzung eine Ablehnung der beantragten Änderung betreffend Bauernmarktgelände - Marktplatz beschlossen werden, so sollte man sich trotzdem nochmals mit dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker See zusammensetzen und über eine Neuformulierung diskutieren.

GRⁱⁿ Christine S i t t e r stellt fest, dass die € 34.000,-- an Kostenbeiträgen des Tourismusverbandes keine Pachtzahlung sind, sondern eine Abgeltung für Leistungen des Wirtschaftshofes. Es wurde auch vereinbart, dass nach Absprache mit dem Eigentümer, der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, auch weitere Veranstaltungen vom Tourismusverband am Bauernmarktgelände durchgeführt werden können.

VM. BR Christian P o g l i t s c h stellt fest, dass der Kostenbeitrag von € 34.000,-- selbstverständlich eine Abgeltung für Leistungen der Gemeinde für die Pflege von Wanderwegen und sonstigen Einrichtungen darstellen. Der Tourismusverband sollte auch über das Marktgelände verfügen können und nicht bei der Gemeinde als Bittstellerin auftreten müssen. Er verstehe auch die Position der Gemeinde, dass sie als Eigentümerin über die Art der Veranstaltungen bzw. über die Genehmigung von Veranstaltungen mitentscheiden möchte.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass es bis zum 31. Oktober 2013 ein weiteres Gespräch mit dem Tourismusverband bezüglich der getroffenen Vereinbarungen geben wird. Der Kostenbeitrag an die Gemeinde von € 34.000,-- entspricht derzeit 10 % der Einnahmen aus der Ortstaxe und der Tourismusabgabe. Das kann sich in zwei bis drei Jahren ändern und werden dann die Kostenbeiträge an die Gemeinde weit geringer, während der Aufwand für die Gemeinde stetig steigt. Er gibt zu bedenken, dass kein Eigentümer einem Pächter mehr an Rechten einräumt, als ihm lt. Pachtvertrag zusteht. Wenn die Gemeinde eine Veranstaltung machen möchte, müsste sie sich an den Tourismusverband als Bittsteller wenden. Die Gemeinde wird sich auch nicht dagegen verschließen, sinnvolle Veranstaltungen auf dem Bauernmarktgelände zu genehmigen. Zudem gibt er zu bedenken, dass bei Veranstaltungen, die vom Tourismusverband Finkenstein am Faaker See organisiert werden, Beschwerden über Lärmbelästigungen trotzdem bei der Gemeinde eingehen würden. Die Gemeinde hat den gesamten Bauernmarkt von Anfang Mai bis Ende September an den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See übertragen, ebenso die Organisation betreffend die Stände beim Harley-Davidson-Treffen auf dem Bauernmarktgelände. Weitere Genehmigungen für Veranstaltungen hat sich die Gemeinde vorbehalten. Die Gemeinde will sich auf jeden Fall das Mitspracherecht sichern, da für die Gemeindebürger letztendlich immer der Grundstückseigentümer als Hauptverantwortlicher angesehen wird. Seiner Meinung nach soll die Vereinbarung, wie sie abgeschlossen wurde, beibehalten werden.

GR. Hermann D o l e z a l stellt fest, dass die Tourismussache eine hochsensible Angelegenheit darstelle. Die Gemeinde als Grundstückseigentümerin des Bauernmarktgeländes ist erstmals mit der Situation konfrontiert, dass sie das Gelände an jemanden verpachtet hat. Es wurde auch vertraglich vereinbart, dass die getroffenen Vereinbarungen bis 31. Oktober 2013 vorerst befristet sind. Es soll der Vertrag, so wie abgeschlossen, akzeptiert werden und nach dem 31. Oktober 2013 kann man über alles neu verhandeln. Man muss zuerst Erfahrungen aus der Praxis sammeln, damit man über bestimmte Punkte neu verhandeln kann.

GR. Franz M a i d i c schließt sich der Meinung von GR. Hermann DOLEZAL an und stellt fest, dass die bestehenden Verträge und Vereinbarungen bis 31. Oktober 2013 belassen werden sollten. Danach kann man über verschiedene Punkte neu beraten und beschließen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass er kein Problem damit hat, den Punkt 3 zu beschließen, da sich dadurch nur steuerliche Veränderungen bzw. Vorteile ergeben und für die Gemeinde keinerlei Nachteile verbunden sind. Beim Punkt 6) gab es im Gemeindevorstand bei der Abstimmung ein Ergebnis von 6 : 1 Stimme gegen den Antrag des Tourismusverbandes Finkenstein am Faaker See und soll der Vertrag, wie bisher, beibehalten werden.

Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes P o g l i t s c h stellt fest, dass die Diskussion zeige, dass es bereits zu Beginn zu Meinungsdivergenzen zwischen der Gemeinde und dem Tourismusverband gekommen ist. Man sollte gemeinsam an einem Strang ziehen, da es um eine wichtige Tourismusregion gehe. Auch er ist der Meinung, dass der Grundeigentümer - sprich die Gemeinde - sich die vereinbarten Rechte betreffend Genehmigung von zusätzlichen Veranstaltungen behalten soll.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung des Punktes 3 der Vereinbarung mit dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker - Instandhaltungsarbeiten -, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, wie folgt:

"Der Tourismusverband Finkenstein am Faaker See übernimmt die Instandhaltungsarbeiten (= Pflege und Betreuung der Infrastruktur, siehe Punkte 5. und 6.) und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten für das Bauernmarktgelände und die European Bike Week sowie allfällige Kosten für neu zu errichtende Langlaufloipen. Die Pflege und Betreuung der sonstigen öffentlichen Freizeitinfrastruktur wird von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See weiterhin auf eigene Kosten übernommen.

Zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker See wird eine Abgabenteilung vereinbart u.zw. derart, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See von jenem Anteil an Ortstaxe und pauschalierter Ortstaxe, den sie gemäß Kärntner Tourismusgesetz 2011 an den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See zur Verfügung zu stellen hat, für das Jahr 2013 den Abgabebetrag in der Höhe von € 34.000,- einbehält."

Nachdem diese Formulierung lediglich die Regelung für das Jahr 2013 beinhaltet wird vorgeschlagen zu überprüfen, ob die nachfolgende Formulierung steuerrechtlich für die Folgejahre aufgenommen werden könnte. Sollte dies der Fall sein, müsste im Herbst diesen Jahres (vor 31. Oktober, dem letztmöglichen Kündigungsdatum der Vereinbarung) der folgende Satz beigefügt werden:

"In weiterer Folge soll dieser Abgabebetrag jeweils in der Höhe von 10 % der Einnahmen des Tourismusverbandes Finkenstein am Faaker See aus der Ortstaxe der pauschalieren Ortstaxe und der Tourismusabgabe betragen"

Der Gemeinderat beschließt mit 24 : 3 Stimmen (ÖVP) den Punkt 6 der Vereinbarung mit dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker See - Bauernmarktgelände / Marktplatz -, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, nicht zu ändern und die alte Formulierung wie folgt beizubehalten:

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See behält das Marktrecht und die volle Verfügungsgewalt über das gesamte Bauernmarktareal. Der TVB kann nach Absprache mit der Gemeinde weitere Veranstaltungen auf dem Gelände durchführen.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass zwei Selbständige Anträge und eine Anfrage vorliegen u.zw.:

1. -

Antrag von den Mitgliedern des Gemeinderates Günther **STICKER**, Erwin **NEUHAUS** und Doris **NEUHAUS** mit folgendem Inhalt:

Die unterfertigten Mitglieder der Gemeinderatsfraktion "*Freiheitliche Partei Österreichs und die unabhängige Liste Werner SITTER*" stellen gem. § 41 Abs. 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, den

Selbständigen Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge den Beschluss fassen, dass das Fußballfeld bei der Mittelschule in Finkenstein für die Kinder aus der Gegend Finkenstein außerhalb der Schulzeiten zum Ballspielen und zur allgemeinen sportlichen Betätigung frei nutzbar zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Nachdem in Finkenstein für unsere Kinder nirgendwo die Möglichkeit besteht ihre Freizeitaktivitäten sportlich und spielerisch zu gestalten (es gibt auch keinen öffentlichen Spielplatz) aber definitiv und nachweislich die Nachfrage besteht (15 bis 20 Kinder die teilweise bei Eltern am Privatgrundstück spielen dürfen) wird beantragt, den Fußballplatz der Mittelschule in Finkenstein diesen Kindern frei zugänglich zu machen. Es entstehen keinerlei Kosten und die Benützung soll auf eigene Haftung "*Eltern haften für ihre Kinder*" erfolgen.

Um Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat wird ersucht.

Der **V o r s i t z e n d e** führt an, dass nicht die Gemeinde Eigentümer dieses Areals ist, sondern der Schulgemeinerverband. Die Gemeinde sei nicht befugt, über ein fremdes Grundstück zu verfügen und darüber Beschlüsse zu fassen. Die Beantwortung wird in schriftlicher Form erfolgen.

2. -

Antrag vom Mitglied des Gemeinderates Josef **KLAPFENBÖCK** mit folgendem Inhalt:
Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO, eingebracht durch den GR Michael **CERON** und der Gemeindegruppe "*Die GRÜNEN*" Finkenstein u.zw.:

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Einführung einer Bienen Reinzucht-Königinnen-Förderung und Bienen Völker Förderung

Das dritt wichtigste Nutztier in der Europäischen Union erfährt immer noch nicht die Wertschätzung welche ihr gebührt. Der allzu lockere Umgang mit Beiz- und Spritzmittel gefährdet die Bienen.

Den Bienenhaltern entstehen durch die eingeschleppte Varroa-Milbe, den Spritzmitteln und den Saat-Beizmitteln, den sogenannten Neonicotinoiden - Clothianidin, Imidacloprid und Thiametoxam, erhebliche Schäden. Teilweise sind Verluste von 50 % der Völker zu verzeichnen.

Eine wirtschaftliche und gesunde Bienen-Völkerführung erfordert den Weiselwechsel (Königinnentausch) alle drei Jahre.

Die Kosten für eine neue Reinzucht Königin liegen im Bereich von € 50,-- bis € 200,--, die Kosten für ein Bienenvolk liegen von € 100,-- bis € 140,--.

Um den Imkern die Haltung der Bienen zu erleichtern und weiterhin den Bestand an Bienenvölkern in unserer Gemeinde zu sichern, ist es unabdinglich, dass Imker eine Förderung erhalten.

Die Förderung der Reinzucht-Königinnen und Bienen-Völker sollte mit 50 % des Anschaffungswertes gefördert werden.

Um auch hier die Förderabwicklung zweckmäßig und transparent zu machen, möge der Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft über die Adaptierung der Richtlinien für den Ankauf der Königinnen und Völker beraten.

Dieser Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung zugewiesen.

3. -

ANFRAGE gem. § 43 K-AGO vom Mitglied des Gemeinderates Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes **POGLITSCH** an Herrn Bürgermeister Walter **HARNISCH** mit folgendem Wortlaut:

Betr.: Umweltschädigung/Bienensterben

Der Antragsteller stellt im Hinblick auf die derzeit laufende Diskussion rund um das Bienensterben und das Verbot der sogenannten Neonicotinoide gem. § 43 der K-AGO nachstehende Fragen:

1. Wie hoch ist die jährliche Menge der von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgebrachten Pestizide? Werden auch Neonicotinoide verwendet?
2. Wie hoch ist die jährliche Menge der von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgebrachten Herbizide?
3. In welchen Bereichen werden die genannten Substanzen eingesetzt?

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass § 43 Abs. 3 der K-AGO besagt, dass eine solche *ANFRAGE* mündlich in der auf die Anfrage folgenden Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu beantworten ist.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 17.15 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Bgm. Walter **HARNISCH**

Gemeinderatsmitglied:

Gemeinderatsmitglied:

GR. Johannes **STARK**

GR. Günther **STICKER**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**